

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

41 (10.7.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 41

Karlsruhe, den 10. Juli

1922

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

230. Anordnung für die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Bereich der nftischen Reichsbahn.

(A 8. Zb 105. Nr. M 1137.)

1. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 93/90. 6529 vom 3. Juni 1922.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 17. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 978) zur Ausführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 458) bestimme ich für die Behörden meines Geschäftsbereichs:

- I. Als Betriebe, Büros und Verwaltungen des Reichs gelten im Sinne des § 1 Abs. 2 der bezeichneten Verordnung
- a) das Reichsverkehrsministerium,
 - b) das Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Preußen-Hessen,
 - c) das Reichsverkehrsministerium, Zweigstelle Bayern mit den zentralen Ämtern,
 - d) die Eisenbahn-Generaldirektionen
 - e) die Eisenbahndirektionen
 - f) das Eisenbahn-Zentralamt einschließlich der Abnahmeämter,
- mit ihren ganzen Bezirken,

II. In sämtlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen Schwerbeschädigte, soweit sie für den zu besetzenden Arbeitsplatz geeignet sind und soweit nicht für die Besetzung von Beamtenstellen besondere Vorschriften und Grundsätze im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter bestehen, bei der Einstellung nach Maßgabe der Vorschriften des bezeichneten Gesetzes anderen Bewerbern vorzuziehen.

Werden von den Anstellungsbehörden wegen Eignung des von einer Hauptfürsorgestelle vorgeschlagenen Bewerbers namentlich mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Betriebs Einwendungen erhoben, so sind der Hauptfürsorgestelle auf Verlangen die für derartige Erwägungen maßgebenden Grundsätze mitzuteilen.

III. Die Anforderung von Schwerbeschädigten erfolgt durch die Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen bei den Hauptfürsorgestellen, falls nicht bereits Meldungen geeigneter Schwerbeschädigter vorliegen.

Haben sich geeignete Schwerbeschädigte, die nicht Inhaber eines Versorgungsscheines sind oder vor ihrer Beschädigung nicht in der Reichsbahnverwaltung beschäftigt waren, unmittelbar gemeldet, so sind ihre Gesuche zunächst der Hauptfürsorgestelle, in deren Bezirk der Schwerbeschädigte wohnt, zur Stellungnahme zu übersenden.

IV. Die Annahme der Schwerbeschädigten erfolgt

- a) bei der Einstellung von Arbeitskräften im Wege des Privatdienstvertrags,
- b) bei Dienstanfängern für eine Beamtenlaufbahn durch Einberufung zum Vorbereitungsdienst, sofern ihre körperliche Eignung für die zugeordnete Beamtenstätigkeit durch bahnärztliches Zeugnis oder nötigenfalls vor Beginn des Vorbereitungsdienstes noch durch eine probeweise Beschäftigung im praktischen Dienst festgestellt ist.

V. Den im Lohnverhältnis beschäftigten Schwerbeschädigten steht die Beamtenlaufbahn offen, wenn sie sich hierfür als befähigt und praktisch geeignet erwiesen haben. Für die Verleihung einer Beamtenstelle ist das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung Bedingung. Von Erfüllung der Vorschriften über die körperliche Tauglichkeit für den Gesamtdienst ist abzusehen, wenn sich der Schwerbeschädigte in einem bestimmten Teildienst als voll brauchbar erwiesen hat.

VI. kommt für die Außenstellen nicht in Betracht.

VII. Von sämtlichen Arbeitsplätzen bei den eingangs genannten Eisenbahnbehörden müssen wenigstens zwei vom Hundert mit Schwerbeschädigten besetzt sein. Als Arbeitsplätze sind nicht nur die planmäßigen Beamtenstellen, sondern alle mit einer beamteten oder nicht beamteten Arbeitskraft zu besetzenden Stellen zu verstehen, mit Ausnahme derjenigen, deren Besetzung nur eine ganz vorübergehende ist. Einzuzurechnen sind auch die Lehrlingsplätze.

VIII. Die Durchführung dieser Anordnung wird von der Abteilung E. II meines Ministeriums überwacht.

Zu diesem Zwecke berichten die unter Ziffer I. d—f genannten Behörden halbjährlich in Form der Anlage a, und zwar jeweils am 1. August bzw. 1. Februar nach dem Stande vom 1. Juli und 1. Januar des betreffenden Jahres, erstmalig zum 1. August 1922, unter gleichzeitiger unmittelbarer Übersendung einer Abschrift an die federführende Hauptfürsorgestelle. Ist in einem Verwaltungsbezirk die Mindestzahl an Schwerbeschädigten nicht erreicht, so ist dies in den Berichten eingehend zu begründen. Die Abteilung E. II meines Ministeriums stellt die eingegangenen Berichte nach Prüfung zusammen und übersendet das Gesamtergebnis an das Reichsarbeitsministerium.

IX. Sämtliche Behörden haben den federführenden Hauptfürsorgestellten Namen, Stellung, Hundertsatz der Rente und die Art der Beschädigung der bei ihnen beschäftigten Schwerbeschädigten und der diesen Gleichgestellten (§§ 3, 7, 16 und 17 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter) auf Ansuchen mitzuteilen.

X. Die Eigenart des Eisenbahnbetriebs und die ständig wechselnden Betriebsverhältnisse lassen es nicht zu, bestimmte Arten von Arbeitsplätzen allgemein als für Schwerbeschädigte geeignet zu bezeichnen und ihnen vorzubehalten. Die Entscheidung hierüber obliegt in jedem Einzelfalle sowohl bei Neu- wie bei Wiederbesetzung der Eisenbahnbehörde. Hiernach sind den federführenden Hauptfürsorgestellten nur die mit Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplätze mitzuteilen (zu vgl. Ziffer IX).

XI. In Vollzug des § 11 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 ordne ich an:

a) Die Wahrnehmung der Interessen der Schwerbeschädigten gehört zum Aufgabekreis der Betriebsräte oder Beamtenträte.

Ich nehme an, daß die früheren Kriegsbeschädigtenausschüsse bereits auf Grund des Erlasses vom 21. Februar 1921 (Reichs-Verkehrs-Bl. S. 48) überall aufgelöst sind; andernfalls hat dies sofort zu geschehen.

b) Es ist zweckmäßig und erwünscht, daß der Vertrauensmann der schwerbeschädigten Arbeiter (§ 2 der Betriebsräteverordnung), der tunlichst ein Schwerbeschädigter sein soll, auch Mitglied des Betriebsrates ist.

Als Betriebe, für die solche Vertrauensmänner zu bestellen sind, gelten entsprechend dem § 3 der Betriebsräteverordnung vom 3. März 1921 (Reichs-Verkehrs-Bl. S. 105 Nr. 53) die einzelnen Dienststellen und Behörden, die wenigstens 100 Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) beschäftigen. Die schwerbeschädigten Arbeitnehmer bei Dienststellen und Behörden mit weniger als 100 Arbeitnehmern, bei denen ein Vertrauensmann für die Schwerbeschädigten nicht tätig ist, haben sich in ihren Angelegenheiten an den zuständigen Betriebsrat, die schwerbeschädigten Beamten (im Sinne des Beamtenträte-Erlasses) haben sich allgemein in ihren Angelegenheiten an den zuständigen Beamtentrat zu wenden.

Die Bezirksbetriebsräte und die Beamtenträte, bei denen ein Vertrauensmann für Schwerbeschädigte nicht vorgeesehen ist, können im Bedarfsfalle eine geeignete Persönlichkeit, z. B. einen etwa vorhandenen Vertrauensmann der Schwerbeschädigten bei der Bearbeitung schwierig gelagerter Angelegenheiten der Schwerbeschädigten heranziehen.

c) Der Vertrauensmann hat

1. die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu fördern und zu überwachen, die auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1920 über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und der Ausführungsverordnungen ergangen sind,
2. sich auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge für die Schwerbeschädigten innerhalb des Betriebs zu betätigen, z. B. Unterbringung in geeigneten Räumen und Beschäftigung mit passender Arbeit zu veranlassen, Unstimmigkeiten aller Art beizulegen, Streitigkeiten von Schwerbeschädigten vor der Schlichtungsstelle zu vertreten usw.,
3. dem von der Behörde ernannten Beauftragten mit Rat und Anregungen zur Seite zu stehen und gemeinsam mit ihm die Verbindung mit der Hauptfürsorgestelle und den Bezirks- und örtlichen Fürsorgestellen aufrechtzuerhalten.

d) Gehört der Vertrauensmann als Mitglied dem Betriebsrat an, so sind für seine Rechte und Pflichten die Bestimmungen der Betriebsräteverordnung maßgebend.

Ist er ausnahmsweise nicht Mitglied des Betriebsrats, so gelten folgende Vorschriften:

Der Vertrauensmann verwaltet sein Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnis der Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Vertrauensmanns entstehenden notwendigen Kosten trägt die Verwaltung. Sofern mit der Behörde oder Dienststelle nichts anderes vereinbart wird, stehen die Räume und Geschäftsbedürfnisse, die der Betriebsvertretung für ihre Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt sind, auch dem Vertrauensmann der Schwerbeschädigten für die gleichen Zwecke zur Verfügung. Für etwa nötig werdende Fahrten können von Fall zu Fall Freischeine 3. Klasse ausgestellt werden.

Mit dem Betriebsrat hat der Vertrauensmann dauernde Fühlung zu halten. Der Betriebsrat hat ihn zu allen, die Schwerbeschädigten betreffenden Maßnahmen hinzuzuziehen und ihm das einschlägige Material zugänglich zu machen.

XII. Auf Grund des § 11 des Gesetzes habe ich in meinem Ministerium einen Referenten bestimmt, dem die Aufsicht und die Leitung bei Durchführung der Bestimmungen zugunsten Schwerbeschädigter für meinen ganzen Amtsbereich zusteht. Ebenso ist bei jeder Eisenbahn-Generaldirektion und Eisenbahndirektion ein Dezernent mit den gleichen Aufgaben für den eigenen Bezirk zu betrauen. In Frage würden hierfür in erster Linie die Dezernenten für Wohlfahrts- und Arbeiterangelegenheiten kommen. Es empfiehlt sich, in diesem Dezernat die Angelegenheiten gemeinsam für Beamte und Arbeiter zu behandeln. Die Namen der Dezernenten sind der Personalabteilung meines Ministeriums mitzuteilen. Die Beauftragten haben ihre Aufgaben in enger Fühlungnahme mit den Vertrauensmännern der Schwerbeschädigten zu erfüllen. Hierbei ist auf örtliche Feststellungen und mündliche Aussprachen Wert zu legen. Wegen Berichterstattung über den Stand der Schwerbeschädigtenfürsorge vgl. Ziffer VIII.

XIII. und XIV. kommt für die Außenstellen nicht in Betracht.

2. Zum Vollzug dieser Anordnung wird bestimmt:

Die in der gleichen Angelegenheit unter Nr. 237 im Amtsblatt Nr. 70/1921 erlassene Verfügung wird aufgehoben.

Künftighin haben alle Dienststellen nach dem Stande vom 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres unter Verwendung des bisherigen Vordrucks, der beim Zentralbüro erhältlich ist, am 3. Januar bzw. 3. Juli eine Nachweisung an das Zentralbüro — Zb 105 — vorzulegen, wieviele Schwerbeschädigte und Leichtkriegsbeschädigte beschäftigt werden. Die Ausfüllung der vorgesehenen Spalten hat mit größter Sorgfalt zu geschehen, wobei in Zweifelsfällen die Beteiligten zu befragen sind. Die vorgesehenen Vorlagetermine sind unter allen Umständen einzuhalten. Im Geschäftskalender ist hiervon Vormerkung zu machen.

Die Nachweisungen nach dem Stande vom 1. Juli 1922 sind ausnahmsweise auf den 15. Juli hierher vorzulegen. Damit die erforderlichen Angaben an die Hauptfürsorgestelle gemacht werden können, ist gleichzeitig mit dieser Nachweisung ein besonderes Verzeichnis vorzulegen, das die Namen, Stellung, Hundertsatz der Rente und die Art der Beschädigung der beschäftigten Schwerbeschädigten enthält.